

RS OGH 2005/8/31 130s74/05i, 150s18/21t (150s19/21i, 150s20/21m)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.08.2005

Norm

StGB §37

StGB §43a Abs2

StPO §290

StPO §359 Abs4

Rechtssatz

1.) Eine Freiheitsstrafe stellt schon mit Blick auf§ 37 StGB die strengere Sanktion als eine Geldstrafe dar, ist doch eine (an die Stelle einer nur durch die Höchstgrenze von sechs Monaten determinierten Freiheitsstrafe tretende) Geldstrafe nach § 37 StGB - anders als eine solche, die nach§ 43a Abs 2 StGB einen genau festgelegten Teil der Freiheitsstrafe vertritt - nach der Rsp originär und unmittelbar auf den Strafzweck hin zu bemessen.

2.) Die Reduktion einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe kann deren nunmehr unbedingte Verhängung nicht kompensieren; auch kommt eine bedingte Freiheitsstrafe an Stelle einer unbedingten Geldstrafe nicht in Frage.

Entscheidungstexte

- 13 Os 74/05i

Entscheidungstext OGH 31.08.2005 13 Os 74/05i

- 15 Os 18/21t

Entscheidungstext OGH 21.04.2021 15 Os 18/21t

Vgl; Beisatz: Nachteilige Auswirkung für die Verurteilte bei Verhängung einer – wenngleich im Ausmaß reduzierten – unbedingten Freiheitsstrafe durch das Berufungsgericht anstelle der vom Erstgericht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe. (T1)

Schlagworte

Verschlechterungsverbot, Verbot der reformatio in peius

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120194

Im RIS seit

30.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at